

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bmf-aenderung-der-bemessungsgrundlage-bei-preisnachlaessen-ausserhalb-unmittelbarer-leistungsbeziehungen.html>

 17.08.2017

Indirekte Steuern/Zoll

BMF: Änderung der Bemessungsgrundlage bei Preisnachlässen außerhalb unmittelbarer Leistungsbeziehungen

Umsetzung der BFH-Rechtsprechung zu grenzüberschreitenden Preisnachlässen erhöht die Nachweispflichten für Unternehmer und Abnehmer

Hintergrund

In seiner Grundsatzentscheidung zur Behandlung von Preisnachlässen entschied der EuGH mit Urteil vom 24.10.1996, C-317/94, Elida Gibbs, dass sich die Bemessungsgrundlage für den Nachlass gewährenden Unternehmer auch dann ändert, wenn der Preisnachlass nicht an einen unmittelbaren Abnehmer gewährt wird. Gleichzeitig mindert sich der Vorsteuerabzug beim begünstigten Abnehmer entsprechend. Für die Fälle, in denen der Umsatz des den Preisnachlass gewährenden Unternehmers im Inland jedoch nicht steuerpflichtig ist, muss der Abnehmer den Vorsteuerabzug nicht berichtigen (BFH vom 05.06.2014, XI R 25/12, und vom 04.12.2014, V R 6/13). Infolge dieser BFH Rechtsprechung hat das BMF nun eine Komplettüberarbeitung des Abschn. 17.2 UStAE vorgenommen. Das BMF-Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

BMF-Schreiben

Gewährt ein Unternehmer in einer Lieferungskette einem nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer einen Preisnachlass, mindert sich dadurch grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für den Umsatz dieses Unternehmers an seinen unmittelbaren Abnehmer. Korrespondierend dazu mindert sich der Vorsteuerabzug des begünstigten Abnehmers aus der Leistung um den im Preisnachlass enthaltenen Steuerbetrag. Das gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Unternehmer eine im Inland steuerpflichtige Leistung erbracht hat und die Leistung an den begünstigten Abnehmer im Inland steuerpflichtig ist. Preisnachlässe im Zusammenhang mit steuerfreien oder nicht steuerbaren Umsätzen des preisnachlassgewährenden Unternehmers führen nicht zur Minderung des Vorsteuerabzugs beim begünstigten Abnehmer.

• Nachweispflichten

Wie bislang hat der preisnachlassgewährende Unternehmer der eine Minderung der Bemessungsgrundlage geltend macht, die Voraussetzungen hierfür nachzuweisen. Das gilt auch für die Preisnachlässe, die der Unternehmer an einen nicht unmittelbaren Abnehmer gewährt. Die Nachweise können sich aus der Gesamtheit der Unterlagen ergeben und müssen erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage vorgelegen haben. Darüber hinaus muss aus den Unterlagen auch hervorgehen, ob der begünstigte Abnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Ebenfalls neu sind die im BMF-Schreiben aufgeführten Nachweispflichten für den begünstigten Abnehmer. Führt danach der Preisnachlass ausnahmsweise nicht zu einer Minderung des Vorsteuerabzugs, hat das der begünstigte Abnehmer auf Grundlage der Gesamtheit seiner Unterlagen nachzuweisen. Regelmäßig kann der Nachweis durch einen Beleg über die Höhe des Preisnachlasses, die Rechnung des Zwischenhändlers und eine Bestätigung des preisnachlassgewährenden Unternehmers, dass seine Lieferung an den unmittelbaren Abnehmer im Ausland ausgeführt wurde, erbracht werden.

• Preisnachlässe außerhalb der Lieferungskette und bei Verkaufsagenten

Das BMF stellt außerdem klar, dass eine Minderung der Bemessungsgrundlage nicht in Betracht kommt, wenn lediglich ein Vermittler dem Kunden der von ihm vermittelten Leistung einen Preisnachlass gewährt. Das gilt auch bei Preisnachlässen von Verkaufsagenten, wenn der mit einem Gutschein verbundene finanzielle Aufwand vom Unternehmer aus allgemeinem Werbeinteresse getragen wird und keinem nachfolgenden Umsatz in der Lieferungskette zugeordnet werden kann.

Anmerkung

Erfreulicherweise stellt die Verwaltung klar, dass eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim begünstigten Unternehmer nicht in Betracht kommt, wenn der den Nachlass

gewährende Unternehmer eine steuerfreie oder nicht steuerbare Leistung ausgeführt hat.

Die von der Verwaltung geforderte Nachweisführung wird in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten führen, da der begünstigte Unternehmer regelmäßig nicht über die erforderlichen Informationen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Umsätze des den Nachlass gewährenden Unternehmers verfügt.

Betroffene Norm

§ 17 Abs. 1 UStG; Abschn. 17.2 UStAE

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 13.07.2017, III C 2 - S 7200/07/10011

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.